

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 08.02.2012

- Betreff: Vereinfachte Aufhebung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 0-2 "Zwischen Podewilsstraße - Christoph-Dorner-Straße - Isarkanal";
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Beschluss zum Durchführungsvertrag
 - IV. Aufhebungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

_____ einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2011 bis einschl. 18.11.2011 zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 0-2 „Zwischen Podewilsstraße - Christoph-Dorner-Straße - Isarkanal“

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 18.11.2011, insgesamt 40 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - Sanierungsstelle - mit E-Mail vom 10.10.2011
 - 1.2 Stadt Landshut - Stadtheimatpfleger/Stadtarchiv - mit Schreiben vom 11.10.2011
 - 1.3 Stadtjugendring Landshut mit Schreiben vom 13.10.2011
 - 1.4 Stadt Landshut - Agentur für Arbeit - mit E-Mail vom 13.10.2011
 - 1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 20.10.2011
 - 1.6 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen - mit Schreiben vom 24.10.2011
 - 1.7 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr - mit E-Mail vom 25.10.2011
 - 1.8 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 31.10.2011
 - 1.9 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 02.11.2011

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - mit Schreiben vom 13.10.2011

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 65 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1. Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2. Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3. Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v. g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4. Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.

1.5. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Keine.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Keine.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Nachdem es sich um ein Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes handelt, ist nichts Weiteres veranlasst.

2.2 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 26.10.2011

Gas Wasser Bäder / Strom / Abwasser / Verkehrsbetrieb

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 07.11.2011

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 09.11.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 10.10.2011 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen haben wir keine Einwände gegen Ihr geplantes Vorhaben. Die Belange der Telekom werden davon zurzeit nicht berührt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich bestehende Kabelanlagen im Planbereich befinden. Soweit auf die bereits bestehenden Telekommunikationsanlagen schon jetzt bei Ihrer Planung Rücksicht genommen werden soll, haben wir diese im beigefügten Plan farbig dargestellt.

Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Ihnen überlassene Planunterlage ist nur für interne Zwecke bestimmt und nicht an Dritte weiterzugeben.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Nachdem es sich um ein Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes handelt, ist nichts Weiteres veranlasst.

2.5 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 10.11.2011

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich **keine** Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Als weitere Fachstellen wurden die Stadtwerke Landshut, Kabel Deutschland und die Deutsche Telekom am Verfahren beteiligt.

2.6 **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 17.11.2011**

Soweit aus den Planunterlagen erkenntlich, sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken vorzutragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abteilung für Bodendenkmalpflege des Landesamtes (Dienststelle 93055 Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 1) gegebenenfalls gesondert Stellung nimmt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 **Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 18.11.2011**

Mit der Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 0-2 „Zwischen Podewilsstraße - Christoph-Dorner-Straße - Isarkanal“ besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Beschluss zum Durchführungsvertrag

Mit dem Vorhabensträger wurde am 25.05.2001 ein Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen. Nachdem für die Realisierung des Vorhabens im Durchführungsvertrag eine Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft der Baugenehmigung vereinbart war und sich die Verhandlungen mit Investoren und Betreibern äußerst schwierig gestalteten, wurde auf Antrag des Vorhabensträgers vom Bausenat am 01.07.2005 beschlossen, einer Verlängerung der Durchführungsfrist bis Ende 2007 zuzustimmen. Das Vorhaben wurde bis zum heutigen Tag nicht realisiert. Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Durchführungsvertrag gegenstandslos.

Beschluss: 10 : 0

Es wird festgestellt, dass der am 25.05.2001 mit dem Vorhabensträger geschlossene Durchführungsvertrag gegenstandslos wird.

IV. Aufhebungsbeschluss

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 0-2 „Zwischen Podewilsstraße - Christoph-Dorner-Straße - Isarkanal“ vom 05.05.2000 i.d.F. vom 30.03.2001 - rechtsverbindlich seit 16.07.2001 - wird für den im Plan vom 21.09.2011 dargestellten Bereich gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 BauGB aufgehoben.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 08.02.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

